

Begründung zur 39. Flächennutzungsplanänderung - Wülfrather Straße nördlich Eismann - gemäß § 5 (5) BauGB

Teil A: BEGRÜNDUNG

1. Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet an der Wülfrather Straße und grenzt unmittelbar an das Gewerbegebiet Seibel-/ Kleberstraße an. Das Gelände liegt ansonsten innerhalb eines landwirtschaftlich genutzten Bereiches und wird auch selbst landwirtschaftlich genutzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3 ha.

2. Einfügung in die Ziele der Landes- und Regionalplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung; bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 1999) stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Das nordwestlich angrenzende Tal des Ötzbaches hat die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann von 1990 stellt ein Gewerbegebiet und im Übergang zur Landschaft eine das Gebiet einfassende Grünfläche dar. Außerdem betrifft der Schutzstreifen einer 110 KV-Bahnstromleitung den südlichen Teil des Plangebietes.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthält für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Anreicherung“. Festsetzungen sind für das Plangebiet nicht getroffen. Das angrenzende Ötzbachtal ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die das Gebiet stellenweise begleitende Kastanienallee stellt ein Naturdenkmal dar.

Planungsrechtlich ist das Plangebiet zurzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

3. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele der Planung

Die im Flächennutzungsplan derzeit noch dargestellte Gewerbefläche sollte ursprünglich der Erweiterung der unmittelbar südöstlich angrenzenden Firma Eismann dienen. In den 1980er und 90er Jahren war dies ein expandierender Betrieb, der dringend Erweiterungsflächen benötigte. In Abstimmung mit der Bezirksplanung wurde daher im Flächennutzungsplan eine Erweiterungsfläche in einer Größe von 3 ha dargestellt. Die Inanspruchnahme der Fläche scheiterte jedoch an den nicht erfolgreichen Erwerbsverhandlungen mit dem Eigentümer der Fläche. Die Firma Eismann erwarb daraufhin verschiedene frei gewordene Gewerbeimmobilien in der Nachbarschaft, orientierte sich aber längerfristig auf andere Betriebsstandorte mit dem Ergebnis der Verlagerung der Produktion und der Lagerhaltung in andere Städte. In Mettmann ist derzeit nur noch die Verwaltung ansässig.

Eine Inanspruchnahme der geplanten Gewerbefläche ist somit nicht mehr erforderlich. Dies wurde auch bereits im Jahre 2003 gegenüber der Bezirksplanung dokumentiert, als im Rahmen der 29. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) eine Ausweisung anderer Gewerbeflächen (im Bereich Mettmann-Ost) für die Stadt Mettmann erfolgte. In diesem Zusammenhang erklärte die Stadt bereits die Aufgabe der Fläche an der Wülfrather Straße. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird dies nun formell vollzogen.

4. Planerisches Konzept / Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Fläche wird entsprechend ihrer bisherigen Nutzung künftig als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt. Andere Nutzungsvorstellungen bestehen nicht. Der vorhandene Siedlungsrand der Stadt soll erhalten bleiben. Eine weitere bauliche Entwicklung in den Außenbereich ist an dieser Stelle nicht beabsichtigt und wäre städtebaulich auch nicht sinnvoll.

Eventuelle Anpflanzungen im Bereich des Schutzstreifens der 110KV-Leitung sind grundsätzlich Höhenbeschränkungen unterworfen. Auch sind Mindestabstände zu Maststandorten einzuhalten.

Mit der Planung ist kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Teil B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand dieser Prüfung ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt, der gem. § 2a Nr. 2 BauGB ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bauleitplanes ist. Der Umweltbericht enthält entsprechend der Anlage 1 zum Baugesetzbuch insbesondere die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Er ist damit wesentliche Grundlage für die Ermittlung und Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials i. S. v. § 2(3) BauGB.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem Fortgang des Planverfahrens und den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren fortgeschrieben.

2. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planänderung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist nach Aufgabe der ursprünglichen Planungsabsicht, der Fa. Eismann entlang der Wülfrather Straße im Anschluss an ihr Betriebsgelände eine Erweiterung zu ermöglichen, die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet. Das ursprünglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbegebiet soll künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Als zu beachtende Fachpläne sind der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann und der Landschaftsplan des Kreises Mettmann zu nennen.

Der Regionalplan (GEP 1999) enthält allgemeine Ziele zum Schutz des Freiraums, der Natur und Landschaft, des Waldes, der Agrarbereiche des Bodens und der Gewässer. Der Regionalplan stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Das nordwestlich angrenzende Tal des Ötzbaches hat die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann von 1990 weist ein Gewerbegebiet und im Übergang zur Landschaft eine das Gebiet umfassende Grünfläche aus.

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthält für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Anreicherung“. Festsetzungen sind für das Plangebiet nicht getroffen. Das angrenzende Ötzbachtal ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die das Gebiet stellenweise begleitende Kastanienallee stellt ein Naturdenkmal dar. Für das Plangebiet selbst bestehen keine landschaftsschutzrechtlichen Festsetzungen.

Die Bauleitplanung befindet sich somit im Einklang mit dem Landschaftsplan.

Fachgesetze

Die folgende Auflistung enthält einige grundsätzliche Zielsetzungen relevanter Fachgesetze und –bestimmungen zu den einzelnen in der Bauleitplanung zu beachtenden Schutzgütern.

Schutzgut	Quelle	Ziele
Mensch	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005 Abstandserlass	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung, insbesondere Schutz vor Immissionen durch Gewerbe und Verkehr (Luftverunreinigungen, Geräusche, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen etc.), Einhaltung von Abständen u. Orientierungswerten für Schallimmissionen bei der städtebaulichen Planung
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Artenschutzbestimmungen, Baugesetzbuch	Erhalt der Artenvielfalt, Schutz besonders gefährdeter Arten, Sicherung von Lebensräumen, Erhalt und Entwicklung der Vernetzung von Lebensräumen, Erhalt, bzw. Neuschaffung von Lebensräumen im Plangebiet, Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung, Baugesetzbuch	Reduzierung der Flächenversiegelung, Wiederherstellung und Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen, sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Baugesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Vermeidung der Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion, Begrenzung der Flächenversiegelung, Förderung der Regenwasserversickerung, Verhinderung des Eintrags Wassergefährdender Stoffe
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen, TA Luft, Baugesetzbuch	Vermeidung bzw. Minimierung des Ausstoßes von Luftverunreinigenden Schadstoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) durch Gewerbe und Industrie, Verkehr, Energie- und Wärmeversorgung, Hausbrand etc., Schutz empfindlicher Nutzungen durch Gebietsgliederungen, Abstandsregelungen und Festsetzung von Grenzwerten für Emissionen, Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes zum Klimaschutz, Erhalt von klimabedeutsamen Flächen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Baugesetzbuch	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage von Mensch, Tier und Pflanzen, Vermeidung der Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihres Erholungswertes,

		Erhalt wertvoller und eigentümlicher Landschaftsbestandteile, Erhalt wichtiger Blickbeziehungen, Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Die Auswirkungen wurden gem. §§ 1(6) Nr. 7 und 1 a BauGB untersucht, insbesondere in Bezug auf

- den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser,
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- Wechselwirkungen zwischen den Belangen
- die Bodenschutzklausel
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1 a (3) BauGB.

Der Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation liegt eine Auswertung vorhandener Unterlagen (Fachpläne, Landschaftsinformationssysteme etc.) zugrunde. Auf die Erstellung gesonderter Gutachten wurde angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend nicht um eine Eingriffsverursachende Planung, sondern vielmehr um die Aufgabe von Bauabsichten und die Erhaltung des gegenwärtigen landschaftlichen Zustandes handelt, verzichtet. Dementsprechend ist auch bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass durch die Planung keine gravierenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Darstellung der Bestandsaufnahme, Bewertung und Darstellung der Auswirkungen der Planung erfolgt jeweils anhand der Auflistung der einzelnen Schutzgüter.

4.01 Naturraum und potentielle natürliche Vegetation

Das Plangebiet gehört zur nordrhein-westfälischen Großlandschaft Süderbergland.

Nach dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann wird das Plangebiet der Groöseinheit „Lößbereiche der Hauptterrasse und des Berglands“ zugeordnet. Es handelt sich um „durch ackerbauliche Nutzung geprägte hochwertige Lößterrassenbereiche in wärmeklimatisch begünstigter Lage“. Das Gebiet wird auch als Mettmanner Lößhügelland bezeichnet. Dieses ist fast vollkommen waldfrei und flach gewellt. Die Landschaft wird von einer mächtigen und zusammenhängenden Lößdecke geprägt. Gegliedert werden die Lößterrassen durch einzelne von West nach Ost verlaufende tief eingeschnittene Täler, die im Osten in das devonische Grundgebirge eingeschnitten sind.

Nach der Bewertung des Naturhaushaltes im Landschaftsplan des Kreises Mettmann werden die Lößterrassen des Plangebiets als die am intensivsten ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet eingestuft. Dies führt zu einer Landschaftsverarmung mit entsprechend ausgeräumten Flächen, die wenig optischen Anreiz für Erholungszwecke bieten.

Die potentielle natürliche Vegetation entspricht außerhalb der Bachtäler dem Hainsimsen-Buchenwald.

4.02. Schutzgut Mensch / Gesundheit

Von Bedeutung für den Menschen sind insbesondere die durch eine Planung verursachten Auswirkungen auf die Wohnung, die Wohnumgebung und die Naherholung. Dabei kann es sich insbesondere um Belastungen durch Schall, Luftschadstoffe, Staub und Gerüche handeln.

Das Plangebiet ist heute gekennzeichnet durch eine intensive, rein landwirtschaftliche Nutzung. Bauliche Anlagen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes, damit auch keine Wohngebäude. Der Landschaftsraum ist nicht durch Wege erschlossen. Er dient somit auch nicht der landwirtschaftlichen Erholung.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet liegen die Gebäude des ehemaligen landwirtschaftlichen Hofes Untenötzbach, zu dem auch die vorliegende landwirtschaftliche Fläche gehört. Südlich der Wülfrather Straße befindet sich eine lockere Splitterbebauung mit Wohnhäusern. Planungsrechtlich liegt diese im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Südöstlich liegt der Friedhof Lindenheide. Südwestlich des Planbereiches liegt das Gewerbegebiet Seibel- / Kleberstraße das hinsichtlich seiner Emissionen eine Vorbelastung für den Planungsraum darstellt. Dies gilt gleichermaßen für die Wülfrather Straße, die vor allem auch durch den gewerblichen Verkehr belastet ist.

Das Gebiet besitzt weder eine Funktion als Wohnstandort, noch ist es für die Erholungsnutzung geeignet.

Auswirkungen

Der Verzicht auf die zukünftige Entwicklung eines Gewerbegebietes und die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung und bedeuten keine Veränderung des heutigen Zustandes. Eine Veränderung der Auswirkungen auf die Umgebung wäre nur im Rahmen einer geänderten landwirtschaftlichen Betriebsweise zu erwarten. Im Vergleich zu den Auswirkungen eines Gewerbegebietes sind mögliche Belastungen durch die Landwirtschaft (Schallbelastung, Geruchsbeeinträchtigungen, Staubentwicklung) geringer zu bewerten, da sie nur zeitlich begrenzt im Rahmen der Bewirtschaftung entstehen.

4.03 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen und ggf. wiederherzustellen.

Grundlage für die Ermittlung schützenswerter naturräumlicher Bereiche und Elemente sind u. a. der Landschaftsplan des Kreises Mettmann und das Landschaftsinformationssystem @Linfos des Landes NRW. Danach befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Schutzgebiete, wie z. B. Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder schutzwürdige Biotop. Auch Landschaftsschutzgebiete sind nicht festgesetzt. Für das Plangebiet enthält der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Anreicherung“.

Nördlich bzw. nordwestlich grenzen einige schützenswerte Bereiche bzw. Landschaftselemente an das Plangebiet an. So ist das Wiesental des Ötzbaches im Landschaftsplan des Kreises Mettmann als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Als Entwicklungsziel ist „Erhaltung“ vorgesehen. Das Tal gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Außenbürgerschaft“ (A 2.3-8) und ist durch seinen hohen Anteil an Grünlandflächen gekennzeichnet. Dies ist angesichts der fast ausschließlichen Ackernutzung in diesem Bereich als Besonderheit anzusehen. Außerdem besitzt das Tal durch seine Eigenschaft als Kaltluftsammlbahn eine Funktion für das Klima. Ziele für den Bereich sind die Erhaltung des Grünlandes, der strukturellen Vielfalt, der Funktion für den Biotopverbund, der klimatischen Funktion sowie des Hohlweges. Als Entwicklungsmaßnahme sieht der Landschaftsplan unter der Bezeichnung A 5.1-29 innerhalb des Ötzbachtales die Pflanzung von Einzelbäumen und unter der Bezeichnung A 5.1-99 die Pflanzung einer Immissionsschutzhecke gegenüber dem angrenzenden Gewerbegebiet vor.

Das Ötzbachtal wird als schutzwürdiges Biotop unter der Bezeichnung BK-4707-072 im Biotopkataster geführt. Weiterhin befindet sich das nach § 62 LG NRW geschützte Biotop GB 4707-003 in der Nähe des Plangebietes. Es handelt sich um eine Seggen- und Binsenreiche Nasswiese. Unmittelbar an Teile des Plangebietes grenzt eine im Landschaftsplan des Kreises als Naturdenkmal festgesetzte Kastanienallee an. Diese ist im Alleenkataster des Landes unter der Bezeichnung ALME-6001 enthalten.

Diese Elemente stellen in der ansonsten durch Ackerbau bestimmten Landschaft mit wenig gliedernden und anreichernden Elementen wertvolle zu erhaltende Landschaftsbestandteile dar.

Pflanzen

Da das Gebiet nahezu ausnahmslos intensiv genutzte ackerbauliche Flächen umfasst, ist es als artenarm zu bezeichnen. Lediglich die Ackerrandstreifen weisen einen höheren Artenreichtum auf. Auf eine genaue Bestandsaufnahme wurde angesichts der Besonderheit der Planung mit der keinerlei Eingriff verbunden ist, verzichtet.

Durch ihre Bewirtschaftungsart (Eintrag von Fungiziden, Herbiziden, Insektiziden und Kunstdünger) stellen die Äcker eine Belastung nicht nur für das Plangebiet, sondern auch für das angrenzende Landschaftsschutzgebiet und das Ötzbachtal dar. Die Böden sind zu gewissen Jahreszeiten zudem sehr erosionsanfällig.

Tiere

Nach Auswertung der Informationssysteme ergeben sich keine Erkenntnisse über besonders geschützte oder planungsrelevante Arten. Zur Beurteilung der im Plangebiet und dem angrenzenden Ötzbachtal vorkommenden Tierarten kann auf die Untersuchungen zur geplanten Osttangente zurückgegriffen werden (Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie zum Bau der K 18n „Osttangente Mettmann“, Ökoplan, Essen 2007).

Danach wurde nicht nur der für die Osttangente primär relevante Raum südlich der Wülfrather Straße bis zur Elberfelder Straße im Süden untersucht, sondern auch das nördlich der Wülfrather Straße gelegene Ötzbachtal.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass von den drei im gesamten Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten im Ötzbachtal in der Hoflage Schriever die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zwergfledermaus als in NRW häufigste Art anzutreffen war. Die ebenfalls vermutete Wasserfledermaus konnte nicht nachgewiesen werden.

Bei den Vögeln des gesamten Untersuchungsraumes wurde von den 13 aufgeführten streng geschützten und zugleich in NRW als planungsrelevant geltenden Arten nur der Kiebitz als Durchzügler im Gebiet der 39. FNP-Änderung festgestellt. Im gesamten Untersuchungsgebiet für die Osttangente waren hiervon nur 4 Arten als Brutvögel zu verzeichnen (Eisvogel, Grünspecht, Teichhuhn, Waldkauz). Die anderen Arten waren Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger. Bei 2 Arten (Mäusebussard und Turmfalke) bestand Brutverdacht.

Ansonsten waren vornehmlich im Ötzbachtal und nicht auf den ackerbaulich genutzten Flächen des Plangebietes zahlreiche ubiquitäre, aber auch Vogelarten der Roten Liste zu verzeichnen. Dies unterstreicht die Bedeutung insbesondere der Bachtäler als Lebensraum für die Vögel.

Bei den Amphibien konnten am Teich und benachbarten Feuchtgebiet im Ötzbachtal der Grasfrosch, der Teichmolch und die Erdkröte festgestellt werden. Planungsrelevant in NRW sind diese Arten nicht. Die Bestände wurden aufgrund der ungünstigen Randbedingungen infolge des hohen Fischbesatzes und Ziergeflügelbestandes, starker Gewässertrübung und des z. T. temporären Charakters als Klein- oder Kleinstbestände charakterisiert.

Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden.

Von den 5 festgestellten Libellenarten gehören keine zu den planungsrelevanten Arten oder sind der Roten Liste zuzurechnen.

Auswirkungen

Sowohl für die Pflanzen als auch für die Tiere im Plangebiet sind durch die Aufgabe der Planungsabsicht und die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Vielmehr wirkt sich der Verzicht auf die Entwicklung eines Gewerbegebietes positiv auf den heutigen Bestand aus. Mögliche Flächen- und damit auch Bestandsverluste für Tiere und Pflanzen oder Störungen durch gewerbliche Nutzungen unterbleiben.

Die vorliegende Planänderung bedeutet somit keine Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt.

Arten- und Biotopschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bestimmungen zum Artenschutz zu beachten. Grundlage hierfür ist § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU. Dabei geht es um den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Biotope. Ziel ist u. a. die Erhaltung der biologischen Vielfalt. § 44 BNatSchG normiert vier Zugriffsverbote für besonders bzw. streng geschützte Arten. Der Umfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Nordrhein-Westfalen erfolgt eine weitere Einschränkung auf die so genannten „planungsrelevanten Arten.“

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Prüfung erforderlich, inwieweit durch die Planung diese Arten betroffen sein können. Der Artenschutz unterliegt nicht der planerischen Abwägung, sondern ist in jedem Fall zu beachten. Bei Konflikten mit dem Artenschutz können unter bestimmten Voraussetzungen in einigen Fällen Ausnahmen von den Artenschutzrechtlichen Bestimmungen zugelassen oder Befreiungen erteilt werden. Die Prüfung erfolgt zweistufig. In der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn dies zutrifft, ist eine vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich. Daran schließt sich ggf. das Verfahren über die Erteilung möglicher Ausnahmen oder Befreiungen an.

Das Vorhandensein geschützter Arten hängt maßgeblich von den betroffenen Landschaftseinheiten und Biotoptypen ab. Davon wird auch der Untersuchungsaufwand mit bestimmt. Bei bebauten Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches ist der notwendige Untersuchungsumfang daher i.d.R. anders zu beurteilen als bei der Inanspruchnahme landschaftlicher Flächen im Außenbereich.

Als Ausgangspunkt für die Informationsbeschaffung dienen grundsätzlich die Informationssysteme „FIS – Geschützte Arten in NRW“ und „FIS @LINFOS“ des Landes NRW. Weiterhin sind die Erkenntnisse der unteren Landschaftsbehörde, der biologischen Stationen und ggf. des ehrenamtlichen Naturschutzes zu berücksichtigen. Außerdem sind die Ergebnisse gesonderter Untersuchungen und Fachgutachten zu beachten.

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden bei den obigen Ausführungen berücksichtigt. Die dabei erlangten Erkenntnisse und die Besonderheit der Planung erfordern keine weiter gehende Artenschutzrechtliche Prüfung.

4.04 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gem. § 1a (2) BauGB sparsam umzugehen. Der Boden besitzt unterschiedliche Funktionen, z. B. als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der Bodenorganismen. Außerdem sind seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften und seine Funktionen für den Grundwasserschutz und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Daraus ergeben sich wichtige bodenökologische Funktionen für die Biotopbildung, den Grundwasserschutz und die Abflussregulation. Von besonderer Bedeutung ist auch die Funktion als Grundlage der Erzeugung von Nahrung für Mensch und Tier.

Die Mettmanner Böden sind im Allgemeinen als sehr fruchtbar anzusehen und für den Ackerbau gut geeignet. Als nährstoffreiche Lößböden weisen sie hohe Ertragszahlen auf und werden intensiv genutzt. Auch das Plangebiet ist Bestandteil der fruchtbaren Mettmanner Lößlandschaft, bestehend aus Parabraunerden und Pseudogley. Diese besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit und eine hohe Empfindlichkeit gegen Bodendruck mit der Folge der Erosionsgefährdung bei Hangneigung. Die von der vorliegenden Planung betroffene Ackerfläche kann insoweit nicht als typisch für die Mettmanner Situation gelten. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 ist der Boden der Schutzstufe 0 zugeordnet. Nach der Bewertung in der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann genießen die Böden ebenfalls nur eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit. Dagegen wird die Erosions- und Verdichtungsempfindlichkeit als sehr hoch eingestuft.

Bodendenkmale sowie Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Auswirkungen

Die Beibehaltung des jetzigen Zustandes bedeutet in Zukunft keine Veränderung der jetzigen Situation. Es erfolgen keine Versiegelung und kein Eingriff in die natürlichen Bodeneigenschaften über die landwirtschaftliche Nutzung hinaus.

Mit der Planung sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf den Boden verbunden.

4.05 Schutzgut Wasser

Zu unterscheiden sind die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Ziele sind die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung von Gewässern.

Grundwasser findet sich in den Hohlräumen der Gesteinsschichten unterhalb des Grundwasserspiegels. Oberflächengewässer, wie z. B. Quellen, Bäche, Teiche oder Tümpel, finden sich im Plangebiet nicht. Im Nordosten grenzt das Tal des Ötzbaches an. Im Bereich des Hofes Untenötzbach befindet sich eine Teichanlage.

Auswirkungen

Die Planänderung hat keinen nachteiligen Einfluss auf die Belange des Wassers gegenüber dem heutigen Zustand. Auch künftig wird die landwirtschaftliche Nutzung weiter betrieben, damit können weiterhin mögliche Schadstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung in den Boden, in das Grundwasser und den Ötzbach erfolgen. Auch verändern sich der Oberflächenwasserabfluss und die Erosion von Boden nicht.

4.06 Schutzgut Luft und Klima

Landschaftsräume erfüllen je nach Lage, Relief, Nutzung und Ausprägung der Vegetation wichtige Funktionen hinsichtlich Frischluftbildung, des Temperatenausgleichs, der Luftbefeuchtung und der Schadstofffilterung. Die Bedeutung dieser Funktionen ist immer im Zusammenhang zu sehen mit der Größe der beanspruchten Fläche. Somit kommt dem Plangebiet diesbezüglich nur eine geringe Bedeutung zu.

Das Änderungsgebiet liegt in einer ozeanisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Das Wetter wird weitgehend durch die vorherrschenden Westwindströmungen bestimmt. Die Niederschläge liegen im Jahresmittel bei 850 – 950 mm. Dies entspricht der Lage in einer durchschnittlichen Niederschlagszone für Mitteleuropa. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 9-9,5 °C bei durchschnittlichen Temperaturen von 1 °C im Januar und 18-18,5 °C im Juli.

Auswirkungen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen können durch ihre Kaltluftbildung eine Funktion als potenzieller klimatischer Ausgleichsraum übernehmen und sich demzufolge positiv auf das örtliche Klein-

klima auswirken. In Anbetracht der geringen Größe des Plangebietes innerhalb eines sehr großen Freiraums ist diese Funktion jedoch zu vernachlässigen.

Die Beibehaltung des jetzigen Zustandes bedeutet keine Änderung für die Zukunft. Die Aufgabe der Planungsabsicht zur Entwicklung eines Gewerbegebietes verhindert mögliche Luft- und Klimabeeinträchtigungen durch Verkehrs- und Gewerbeimmissionen, die andernfalls bei Beibehaltung der ursprünglichen Planung zu erwarten gewesen wären.

4.07 Schutzgut Landschaft

Ziele sind vor allem die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Erholungsraum für den Menschen.

Die Charakterisierung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt anhand landschaftsästhetischer Faktoren wie die landschaftliche Vielfalt, die Natürlichkeit und die Eigenart. Ein wesentliches Kriterium ist weiterhin die visuelle Verletzlichkeit der Landschaft.

Das Plangebiet gehört zum intensiv genutzten fruchtbaren Ackerland des Mettmanner Lößhügellandes. Hierbei handelt es sich um eine fast waldfreie, flachwellige Terrassenflur, die als ausgeräumte, artenarme Landschaftseinheit wenig optische Anreize bietet. Einzelne tiefer eingeschnittene Täler in West – Ostrichtung, hier das nördlich gelegene Ötzbachtal, bilden vielfach die einzigen Gliederungselemente.

Das Gelände ist ausgehend von der Wülfrather Straße deutlich nach Nordwesten geneigt und geht in das Tal des Ötzbaches über. In diesem Bereich sind auch einzelne Gehölzstrukturen vorhanden. Der Talbereich unterscheidet sich daher deutlich von der höher gelegenen ausgeräumten Ackerfläche. Als Landschaftsgliederndes Element ist auch die alte Kastanienallee zu bewerten, die die Zufahrt zum Hof Untenötzbach von der Wülfrather Straße aus begleitet.

Auswirkungen

Durch die Beibehaltung des jetzigen Zustandes ergeben sich keinerlei nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, im Gegensatz zur Weiterverfolgung und Umsetzung der Planung eines Gewerbegebietes.

4.08. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hierunter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, z. B. Park- und Friedhofsanlagen zu verstehen, die von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, archäologischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wert sind.

Auswirkungen

Derartige Objekte liegen im Plangebiet nicht vor. Beeinträchtigungen können daher nicht erfolgen.

4.09 Baubedingte Wirkungen

Durch die Beibehaltung der jetzigen Situation und Aufgabe der Planungsabsicht zur Entwicklung eines Gewerbegebietes entfallen baubedingte Wirkungen.

4.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können nicht entstehen, da es keine Auswirkungen der Planung gibt.

4.11 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Die derzeitige Emissionssituation verändert sich nicht. Sie wird verursacht durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen. Abfälle oder Abwässer entstehen hierdurch nicht, wohl aber ggf. schadstoffbelastete Oberflächenabflüsse von Regenwasser.

4.12 Berücksichtigung der Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Die Darstellungen des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann und übergeordneter Pläne werden beachtet.

5. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei Beibehaltung der jetzigen Planung könnte in der Zukunft ein Gewerbegebiet auf der jetzigen Ackerfläche entstehen. Verbunden hiermit wären vielfältige Auswirkungen auf die oben beschriebenen Umweltfaktoren.

Andere Planungsmöglichkeiten als die Beibehaltung der Planung oder ihre Aufgabe bestehen nicht.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die vorliegende Planung hebt eine Eingriffsverursachende Planung auf. Mögliche durch die Ursprungsplanung bewirkte nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden damit vermieden. Maßnahmen im o. g. Sinn sind daher nicht erforderlich.

7. Zusätzliche Angaben

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Hierzu können aufgrund der Besonderheit des Planungsfalles keine Angaben gemacht werden.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Plandurchführung

Die oben genannten Maßnahmen sind in Anbetracht der Besonderheit des Planverfahrens nicht erforderlich.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die ursprüngliche Planung zur Entwicklung eines Gewerbegebietes an der Wülfrather Straße aufgegeben. Stattdessen soll im Flächennutzungsplan die auch bisher ausgeübte Landwirtschaftliche Nutzung dargestellt werden. Durch diese Planung werden mögliche mit der ursprünglichen Planung verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt vermieden. Nachteilige Wirkungen sind mit der Planung daher nicht verbunden. Der Umweltbericht kann somit auch keine Aussagen über mögliche Auswirkungen, ihre Vermeidung oder ihren Ausgleich enthalten.

Mettmann, 05.12.2013
Im Auftrag

Gez.
Wilmsen